

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

„Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934), folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ im Umlaufverfahren am 13.08.2015 beschlossen. Die Maßnahmen, dienen dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Sie sind Teil der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

1. Seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 4 GAKG (wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen) Gegenstand der Förderung. Über die GAK hat sich der Bund im Zeitraum von 2003 bis 2012 an Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen der Länder mit insgesamt rund 850 Millionen Euro beteiligt.
2. Erfahrungen zeigen, dass die im Nachgang zu den Extremhochwassern in den Jahren 2002 und 2006 getätigten Investitionen in Hochwasserschutzmaßnahmen bei dem Hochwasser im Juni 2013 erneute hohe Schäden in den entsprechenden Bereichen vermieden haben. Kosten-Nutzen-Betrachtungen im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen weisen regelmäßig Schadensvermeidungspotenziale auf, die um ein Mehrfaches über den Investitions- und Unterhaltungskosten liegen. Vor diesem Hintergrund hat die 83. Umweltministerkonferenz am 24. Oktober 2014 ein „Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) - Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ beschlossen. Es beinhaltet einen Programmvorschlag für prioritäre und überregional wirksame Hochwasserschutz-

maßnahmen in den Flussgebietseinheiten Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser.

3. Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zusätzliche investive Mittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung gestellt.
4. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr mit der Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ein festgelegter Sockelbetrag erreicht wird. Der Sockelbetrag beläuft sich auf insgesamt 227,4 Mio. Euro Bundes-, Landes- und EU-Mittel. Dieser Betrag ergibt sich aus den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für den Hochwasserschutz der letzten 5 Jahre (2009 bis 2013) gemäß GAK-Berichterstattung.
5. Die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Förderungsgrundsätzen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des regulären Rahmenplans 2015 bis 2018 der GAK (Förderbereich 1, Abschnitt B) mit folgender Maßgabe.
Förderungsfähig sind ausschließlich
 - der Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten;
 - Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
 - mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen.

In Ergänzung zu den im regulären Rahmenplan genannten Tatbeständen ist zusätzlich förderungsfähig

- das einmalige Entgelt für eine im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendige Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts in Höhe von bis zu 20% des Verkehrswertes der von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffenen Grundstücksfläche bzw. Grundstücksteilfläche;
- das einmalige Entgelt für einen im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendigen Erwerb des Eigentums an einem Grundstück bzw. einer Grundstücksteilfläche.

Die Auszahlung des Entgelts ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Anspruch auf Erstattung von Förderungsleistungen durch den Bund (§ 10 GAKG) entfällt anteilig insoweit, als im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb oder auf der Grundlage des

Eigentumserwerbs durch ein Land Einnahmen erzielt werden. Die Erstattungsleistung des Bundes ist entsprechend zurückzuzahlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht Gegenstand des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) – Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ sind.

6. Die aus Mitteln des Sonderrahmenplans zu finanzierenden Maßnahmen werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Die Priorisierung ist Grundlage für den Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel. Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Ersuchen eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.
7. Die Länder berichten dem Bund jährlich darüber, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.
8. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ wird ab dem 1. Januar 2015 angewendet.